

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 391/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Juli 1970

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 1970
ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
10. September 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Rente wegen Berufunfähigkeit vom 1. April 1967 an. Die Beklagte lehnte den Renten-antrag ab (Bescheid vom 20. Juni 1967). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Speyer vom 24. Januar 1968 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 10. September 1969).

Mit der nicht zugelassenen Revision- rügt die Klägerin, das LSG habe den Sachverhalt unzureichend erforscht und die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufs-unfähigkeit zu verurteilen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet.

Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil die Klägerin zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, die von dem Sachverständigen Prof. Dr. H. () empfohlene neurologische

- 3 -



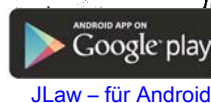
- 3 -

Begutachtung durchzuführen. In dem Unterlassen dieser Beweisaufnahme liegt ein Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt in allen für die Entscheidung wesentlichen Punkten zu erforschen (§ 103 SGG). Dieser Verfahrensmangel ist zudem auf den Umstand zurückzuführen, daß das LSG dem Brief des Facharztes Dr. B. vom 6. Dezember 1968 eine darin nicht enthaltene Erklärung entnommen hat. Hierdurch ist möglicherweise die Feststellung beeinflusst, die Klägerin habe früher nie über Schwindelanfälle geklagt. Dies trifft jedoch nicht zu. Damit hat das LSG zugleich die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 SGG).

Der Brief des Facharztes Dr. B. enthält folgenden Satz: "Eine hirnorganische Ätiologie der geschilderten Paroxysmen möchte ich nicht annehmen, bei Therapieresistenz wäre aber EEG angezeigt". Anders als die Urteilsgründe besagen sollen, liegt darin nicht etwa eine abschließende Feststellung (im Sinne des Nichtvorliegens einer hirnorganischen Ätiologie), sondern nur eine mehr oder weniger fundierte vorläufige Meinung, die - auf jeden Fall bei Therapieresistenz - neurologisch zu überprüfen war. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als sich bei intensiver Sichtung der Akten ergeben mußte, daß die Schwindelbeschwerden der Klägerin - wörtlich oder in eindeutig erkennbarer Umschreibung - in vielen ärztlichen Äußerungen seit dem Jahre 1961 wiederkehren. Schon die Gutachten vom 18. Oktober 1961 und 13. November 1961 enthalten solche Hinweise ("oft schwindelig; plötzlich ganz blutarm im Kopf, ..., dann schwinde ihr das Bewußtsein"). Auch das Gutachten vom 30. Mai 1967 weist ähnliche Klagen auf ("Ich bin müde und immer so doll im Kopf"); die Schwindelbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

schwerden werden von dem Sachverständigen erwähnt und auf eine vorzeitige Schlagaderverhärtung zurückgeführt. Darüber hinaus hat der sachverständige Zeuge Dr. K. am 11. Dezember 1968 die "Schwindel-... und Herzanfälle" erwähnt. Sie finden sich mehrfach im Gutachten der Medizinischen Klinik des Städtischen Krankenhauses Firmasens vom 8. Juli 1969 und führten zu der Empfehlung, eventuell sollte wegen dieser Beschwerden ein neurologisches Gutachten eingeholt werden. Schließlich wurde auch in dem Schreiben der Klinik vom 28. August 1969 eine neurologische Indikation für eine Begleitperson als möglich bezeichnet.

Die Revision ist begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG nach der Einholung eines neurologischen Gutachtens zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Nach § 170 Satz 2 SGG ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, weil der Senat nicht selbst entscheiden kann.

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)